



Gemeinde Breddorf

Aufstellung B-Plan Nr. 15 "Zur Heide", Gemeinde Breddorf

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Vorabzug: 2. September 2022

Aufgestellt:



INGENIEUR-DIENST-NORD
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum:

Projekt-Nr.: **5822-A**

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabe	2
1.1	Anlass	2
1.2	Aufgabenstellung	2
2	Untersuchungsgebiet - Abgrenzung und Kurzbeschreibung	4
3	Datengrundlagen	5
3.1	Vorhabenbezogen verwendete Daten	5
3.2	Kenntnislücken	6
3.3	Potenzialanalysen	6
4	Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft	7
4.1.1	Biotoptypen	7
4.1.2	Tiere	8
4.1.3	Zusammenfassende Bewertung	10
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	12
5.1	Beschreibung des Vorhabens	12
5.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	12
5.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	12
5.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
5.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
5.3	Erschließung und Baustelleneinrichtung	14
5.4	Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	14
6	Relevanzprüfung und Konfliktanalyse	15
6.1	Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	15
6.2	Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit	17
6.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hier: Fledermäuse	17
6.2.2	Europäische Vogelarten	18
7	Abprüfen der Verbotstatbestände	20
7.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, hier: Fledermäuse	20
7.2	Europäische Vogelarten, hier: Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter	24
8	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung	27
9	Fazit	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 8-1:	Relevanzprüfung	16
--------------	-----------------	----

Anlagen

Anlage 1	Biotoptypenplan	1 : 1.000
----------	-----------------	-----------

1 Veranlassung und Aufgabe

1.1 Anlass

Die Gemeinde Breddorf beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 "Zur Heide" im Bereich der Ortschaft Breddorf im Verfahren nach § 13 b BauGB.

Im Geltungsbereich des B-Plans soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bei einer zulässigen Überschreitung um bis zu 50 % entwickelt werden. Die Erschließung soll über eine Zuwegung aus südwestlicher Richtung, welche als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird, erfolgen. Eine weitere Zuwegung für Fußgänger und Radfahrer ist aus nordwestlicher Richtung über eine am Waldrand bereits vorhandene Wegeparzelle vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Plangebiet allgemeine Wohnbaufläche bzw. am südlichen Rand dörfliche Mischbaufläche dar. Die geplanten Festsetzungen des B-Planes sind entsprechend aus dem FNP entwickelt.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage Breddorf und hat eine Größe von ca. 2,5 ha. Der größte, zentrale Teil wird aktuell ackerbaulich genutzt, im Süden und Westen grenzen Siedlungsgrundstücke mit Gartenflächen unmittelbar an das Plangebiet an. Ein Grundstück im Südwesten ist dabei eine derzeit noch landwirtschaftlich für Mutterkuhhaltung und Aufzucht von Jungvieh genutzte Hofstelle. Die übrigen Flächen dienen ausschließlich der Wohnnutzung. Nördlich befindet sich ein Waldbestand. Im Osten liegen landwirtschaftlich genutzten Flächen.

1.2 Aufgabenstellung

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Dabei werden als vorhabenbedingte Wirkfaktoren z. B. Flächenversiegelungen und Überformung sowie Verlust von Biotopen zugrunde gelegt. Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind

bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)¹
- Europäische Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird. Zur Klärung des Sachverhalts werden folgende Teilfragen geklärt:

1. Beschreibung der Planung: Welche der Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden?

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten basiert auf dem Habitatpotenzial, das aus der vorhandenen Biotopausstattung im Planungsgebiet (nach Ortsbegehung im Februar 2022 erfolgte durch den IDN) abgeleitet wird. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden. Nicht gefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche werden damit in Gruppen (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet.

¹ RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Beitrittsakte 2003.

2 Untersuchungsgebiet - Abgrenzung und Kurzbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) eines AFB sollte die Bereiche umfassen, in denen es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten der relevanten Arten bzw. deren lokalen Populationen kommen kann. Es muss anhand der Wirkfaktoren und deren maximaler Reichweite sowie der Empfindlichkeitsprofile der Arten abgegrenzt werden.

Das UG dieser saP umfasst demnach den unmittelbaren Vorhabenbereich der geplanten Maßnahmen (Geltungsbereich des B-Plans) sowie einen Wirkraum, der sich vor allem auf die überschlüssig prognostizierten Auswirkungen bezieht. Dies sind hier ausschließlich die unmittelbar angrenzenden Biotope (s. Anlage 1).

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend ackerbaulich genutzt. Während westlich und südlich Siedlungsbebauung mit Garten- und Hofflächen angrenzen, liegt nördlich ein Waldgebiet. Östlich begrenzt eine Feldhecke den Geltungsbereich. Nachgelagert befinden sich Pferdeweiden.

3 Datengrundlagen

3.1 Vorhabenbezogen verwendete Daten

Es sind keine vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen durchgeführt worden. Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet stehen folgende Datengrundlagen und Quellen zur Verfügung:

- Biototypenkartierung und Sichtkontrolle auf Baumhöhlen und vergleichbare Strukturen (IDN, Mai 2022)
- aktuell gültige Rote-Listen-Pflanzen und -Tiere (BRD und Niedersachsen)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015
- faunistisch wertvolle Bereiche (MU 2022²)
- Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen des NLWKN (2015³)
- das Fledermausinformationssystem BATMAP (2022⁴)
- **Stellungnahme der UNB des LK ROW (untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg/Wümme im Zuge der Behördenbeteiligung für das Bauleitplanverfahren)**

Für den Vorhabenbereich und an diesen angrenzende Biotopstrukturen werden im LRP keine faunistischen Einzelnachweise oder Faunadaten benannt (s. Karte 1 "Arten und Biotope" sowie Hauptband).

² MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ, 2022): Umweltkarten Niedersachsen. Karte der für Brut- und Gastvögel wertvollen Bereiche in Niedersachsen - GIS-Shape Fauna (abgerufen im Juli 2022).

³ NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT; KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.

⁴ <https://www.batmap.de/web/start/karten> (aktuelle Verbreitungskarten des NLWKN), abgerufen im August 2022.

3.2 Kenntnislücken

Nur schwer zu bearbeitende Artengruppen sind Nachtfalter, Käfer, Weichtiere, Pilze und Moose. Sie sind im Rahmen dieses AFB nicht mit vertretbarem Aufwand kartierbar. Für das Untersuchungsgebiet bestehen Kenntnislücken über ihre Verbreitung und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

3.3 Potenzialanalysen

Da für das Gebiet keine faunistischen Daten vorliegen, werden Rückschlüsse aus der im Mai 2022 nach einmaliger Begehung vorgefundenen Biotopstrukturen gezogen und damit eine Einschätzung des faunistischen Potenzials vorgenommen.

Grundsätzlich müssen dabei Aussagen zu allen Arten, die im noch nicht bebauten Teil des Geltungsbereichs vorkommen bzw. mit einiger Wahrscheinlichkeit vorkommen können, getroffen werden. Dies verlangt schon allein die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG.

Deswegen werden im Folgenden alle repräsentativen Tierarten bzw. -gruppen berücksichtigt, die von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Es wird für Arten mittels der in Kapitel genannten Datengrundlagen eine Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials vorgenommen. Aussagen zu potenziell vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten können, wie o. a., über die Biotopstrukturen abgeleitet werden. Als Prüfmatrix gelten die vom NLWKN (2015)³ genannten Arten.

4 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

4.1.1 Biotoptypen

Der zentrale Bereich wird von Sandacker (AS) eingenommen, welcher zum Karrierzeitpunkt mit Mais bestellt war. Es ist keine Ackerbegleitflora vorhanden. Allenfalls vereinzelt kommen Melden (*Atriplex spec.*) vor.

Randlich wird diese in Abgrenzung zu den anliegenden Gärten (PHZ) von einem etwa 1 m breiter Saumstreifen mit einer ruderalen Gras- und Staudenflur (UHM) umgeben. Dieser wird dominiert von Arten des Grünlandes mit Gräsern wie Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Weidelgras (*Lolium perenne*) und Weicher Trespel (*Bromus hordaceus*). Insbesondere am Südrand sind auch Arten wie Schafschwingel (*Festuca ovina*) neben Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*), Grundermann (*Glechoma hederacea*), Löwenzahn (*Traxacum officinale*), Kleinem Storchschnabel (*Geranium pusillum*) und Störzeiger wie Flatterbinse (*Juncus effusus*) vertreten.

Im Südwesten befinden sich den Siedlungsgrundstücken nachgelagert angrenzend an den Acker zum Teil Pferdeweiden/Reitplätze, welche eher artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) zugeordnet werden können. Diese sind neben den o. g. Grünlandgräsern durch Arten wie Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Weißklee (*Trifolium repens*), Großer Ampfer (*Rumex acetosa*), Kleiner Ampfer (*Rumex acetosella*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) in unterschiedlicher Deckung gekennzeichnet und weisen offene Bodenstellen durch starken Vertritt auf.

Am Ostrand befindet sich eine Feldhecke (HFM), welche durch eine dichte Strauchschicht und insbesondere in der nördlichen Hälfte auch durch höherwüchsige Hänge-Birken (*Betula pendula*) sowie eine Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) gekennzeichnet ist. Die Strauchschicht wird durch Hasel (*Corylus avellana*) dominiert. Daneben sind u. a. Traubenkirsche (*Prunus padus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Felsenbirne (*Amelanchier spec.*) vertreten.

Der Kernbereich des nördlich gelegenen Waldes wird durch einen Fichtenbestand (WZF) eingenommen. Am Rand zum Plangebiet jedoch kommt ein von Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) dominierter Bestand (WL) vor, welche direkt an der Grenze zum Plangebiet in einen unterwuchsreichen Eichen-Kiefernbestand

(WQL) aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Wald-Kiefer (*Pinus silvestris*) übergeht. Letzterer ist Totholzreich. Am Nordöstlichen Waldrand ist ein Pionieraufwuchs von Birken in der Strauchschicht prägend. In den übrigen Bereichen kommen Traubenkirsche (*Prunus padus*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) vor. In der Krautschicht ist stellenweise Springkraut (*Impatiens parviflora*) sowie vielfach Farn (*Dryopteris spec.*) vertreten.

Die Zuwegung zum Wald im Norden ist zum Teil mit Schutt befestigt und stellenweise mit Gräsern bewachsen (OVW). Dieser geht am Waldsaum in einen Trampelpfad mit einer Ruderalflur (UHM) über mit Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), Wehrloser Trespe (*Bromus inermis*), Weißer Taubnessel (*Lamium album*), Großer Brennessel (*Urtica dioica*), Kleinem Storchschnabel (*Geranium pusillum*) sowie Gewöhnlichem Rispengras (*Poa trivialis*).

4.1.2 Tiere

Es erfolgten keine vorhabenbezogenen Erfassungen. Da für das Gebiet zudem keine faunistischen Daten vorliegen, wurden zunächst Rückschlüsse aus den vorgefundenen Biotoptypen sowie aus Zufallsbeobachtungen im Rahmen der Ortsbegehung im Mai 2022 durch den IDN gezogen und damit eine Einschätzung des faunistischen Potenzials vorgenommen.

Bezüglich der vorkommenden Tierarten ist in dem Gehölz- und Waldbestand mit gehölzbrütenden Vogelarten sowie Kleinsäugetern wie Fledermäusen und an Gehölze gebundene Wirbellosen-Fauna zu rechnen.

Zum Zeitpunkt der Geländebegehung konnten im Wald ein Krähenpaar gesichtet sowie ein Buchfink verheard werden. Ein Zilpzalp hielt sich im Bereich der Gartenflächen auf.

Im Bereich der Ackerfläche wurden bei Ortsbegehung keine Offenlandarten wie Feldlerche oder Rebhuhn beobachtet.

In der östlichen Feldhecke wurde ein Nest festgestellt, welches zum Zeitpunkt der Kartierung jedoch unbesetzt war.

Im Wald wurden Bäume mit Höhlungen, d. h. mit Quartierpotenzial gesichtet. In der östlichen Feldhecke wurden solche nicht festgestellt. Allerdings erschwerte dort die Belaubung der Bäume eine abschließende Beurteilung.

Aufgrund fehlender wasserführender Biotop sind grundsätzlich keine an diese gebundenen, (semi-) aquatischen Artengruppen wie bspw. Amphibien oder bevorzugt über Gewässern jagende Fledermäuse (Wasser- oder Teichfledermaus) im Gebiet zu erwarten.

Vorbelastungen für die Fauna bestehen vorrangig durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Frequentierung durch Menschen in den angrenzenden Gartenbereichen sowie im Wald.

Avifauna

Laubgehölze, -gebüsche und die Baumbestände sind als wichtige Vogellebensräume einzustufen. Sie dienen als Ansitz- und Singwarten sowie als Nistplatz für zahlreiche, v. a. kulturfolgende Singvogelarten, wie z. B. Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Kohl- und Blaumeise, Heckenbraunelle, Goldammer, Dorn- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube sowie Zilpzalp. Weiterhin stellen diese ein Potenzial als Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und andere Kleinlebewesen und damit Nahrungstieren der Singvögel dar. Bestimmend für die Wertigkeit ist allerdings auch die angrenzende Flächennutzung. Im Untersuchungsgebiet wird die Wertigkeit entsprechend durch die benachbarte Nutzung der Randbereiche, die unterschiedlich ausgeprägten und stellenweise nicht vorhandenen Saumstrukturen sowie die verinselte Lage und relativ kleinen Flächen begrenzt. Insbesondere im angrenzenden Waldbestand sind zudem Brutvorkommen von Spechten bzw. höhlenbrütende Arten zu erwarten.

Hinsichtlich der Avifauna dient der Bereich der Vorhabenfläche potenziell nur sehr wenigen Arten als direktes Bruthabitat. Weiterhin ist eine Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdrevier für Greifvögel wie Mäusebussard anzusehen. Aufgrund der Siedlungsrandlage ist jedoch nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Fledermäuse

Da der Baumbestand erhalten werden soll, wurde dieser nicht näher auf als Quartier geeignete Baumhöhlungen untersucht, zumal sich solche sicherer in einem unbelaubter Zustand der Bäume feststellen lassen. Insbesondere im nordwestlichen Waldrandbereich befinden sich allerdings totholzreiche Bäume mit Höhlungen, Stammrissen oder mit Rindenabplatzungen, welche ein für Fledermäuse geeignetes Quartierpotenzial bieten könnten.

Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der jeweiligen Verbreitungsgebiete⁵ und Habitatstrukturen ein Vorkommen v. a. folgender Fledermausarten grundsätzlich möglich: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Langohr und Zwergfledermaus. Der Geltungsbereich wird potenziell vor allem als Nahrungshabitat durch Arten genutzt, die an Gehölzstrukturen in Verbindung mit vorgelagerten ruderalen Säumen bzw. im freien Luftraum jagen. Dem Baumbestand kommt potenziell eine Bedeutung als Leitstruktur für Jagdflüge zu.

Insekten, weitere Kleinlebewesen

Die Gehölze, Gebüsche und Ruderalfluren sind ein Potenzial als Lebensraum für verschiedene Insektengruppen wie z. B. Heuschrecken, Zikaden, Käferarten, Kleinschmetterlinge, Schlupfwespen, manche Wildbienen, Spinnen und Schnecken. Sie stellen außerdem ebenfalls einen möglichen Lebensraum für Kleinsäuger dar.

Die im Gebiet vorkommenden ruderalen Säume sind u. a. Nahrungsstätte für Tagfalter, Schwebfliegen, Bienen, Hummeln, Wanzen und Bockkäfer. In Pflanzenstängeln oder Kokons an der höher wachsenden Vegetation können zahlreiche Insekten Überwinterungsräume finden. Im Vorhabenbereich ist deren Bedeutung durch ihre nur schmale Ausprägung und die geringe Vielfalt an Futterpflanzen eingeschränkt. Zudem wird der Streifen in Abschnitten zeit- und abschnittsweise gemäht. Aufgrund dessen werden vor allem häufige, kulturfolgende und wenig störungsanfällige Arten (Ubiquisten) diese Lebensräume nutzen.

4.1.3 Zusammenfassende Bewertung

Bestandsbeschreibungen sind den voranstehenden Kapiteln 4.1.1 und 4.1.2ff zu entnehmen. Die Biotoptypen weisen, mit Ausnahme der am Rand des Geltungsbereichs befindlichen Gehölzstrukturen, demzufolge weder naturnahe Ausprägungen noch besondere Wertigkeiten auf. Insgesamt liegt eine eher geringe Bedeutung vor. Entsprechend eingeschränkt ist das faunistische Potenzial zu bewerten. Die Bedeutung der auf den Geltungsbereich bezogenen biologischen Vielfalt ist demzufolge gering. Das Planungsgebiet liegt zudem nicht

⁵ s. <https://www.batmap.de/web/start/karten> (aktuelle Verbreitungskarten des NLWKN, abgerufen im August 2022).

innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und hat keine überregionale Bedeutung als faunistische Verbundachse o. ä.

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Geltungsbereich des B-Plans soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bei einer zulässigen Überschreitung um bis zu 50 % entwickelt werden.

Die Erschließung soll über eine Zuwegung aus südwestlicher Richtung, welche als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird, erfolgen. Eine weitere Zuwegung für Fußgänger und Radfahrer ist aus nordwestlicher Richtung über eine am Waldrand bereits vorhandene Wegeparzelle vorgesehen.

Die das Plangebiet nach Osten hin abgrenzende bestehende Randeingrünung soll vollständig erhalten werden. Entsprechend wird ein durchgehender, 3 m breiter Streifen entlang des östlichen Randes des Geltungsbereiches als Fläche für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Im Abstand von 35 m zur Flurstücksgrenze des Waldes (Wald-Schutzabstand) dürfen zudem keine baulichen Anlagen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen errichtet werden. Für die 6 betroffenen Grundstücke im Norden des Plangebietes werden die Baugrenzen an den Waldbestand angepasst. Im Abstand von 15 m zum Waldrand werden keine Baugebiete, sondern private Grünflächen ausgewiesen. Diese sind zum Schutz des Waldes zum Waldrand einzuzäunen und dürfen lediglich gärtnerisch genutzt werden. Erst im Abstand von mind. 15 m zum Waldrand sind Nebenanlagen gem. §14 BauNVO zulässig. Im Nordosten wird eine Grünfläche mit Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ festgesetzt.

5.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die folgenden baubedingten Wirkfaktoren sind temporär auf den Bauzeitraum beschränkt:

- **Temporäre Flächeninanspruchnahme** für Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen. Dies betrifft ausschließlich Flächen, die im Zuge

der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ohnehin in Anspruch genommen werden.

- **Visuelle Wirkungen** der Baustellen, d. h. Scheuchwirkungen durch Bewegungen bzw. zeitweise sichtbare Menschen; optische Störreize durch Licht spielen keine Rolle, da die baulichen Tätigkeiten tagsüber stattfinden.
- **Wirkungen durch Lärm** durch die baulichen Tätigkeiten: Diese sind bei Bedarf durch Bauzeitenregelungen zeitlich und räumlich weiter zu minimieren bzw. zu steuern.
- **Barriere- oder Fallenwirkung** durch bauliche Tätigkeiten, Individuenverluste im Rahmen der Baufeldfreimachung, verbunden mit Bodenabträgen, Vegetationsbeseitigungen und Baustellenverkehr: Diese sind durch Bauzeitenregelungen zeitlich und räumlich weiter zu minimieren bzw. zu steuern.

Erschütterungen sind im Bauprozess nur im unmittelbaren Nahbereich zu errichtender Gebäude und Verkehrsflächen zu erwarten und können vernachlässigt werden, da voraussichtlich keine entsprechenden Maschinen wie bspw. Rammen zum Einsatz kommen werden. Beeinträchtigungen durch **Staub- und Abgasemissionen** treten im Rahmen der Bautätigkeiten nur temporär und kleinräumig auf und sind ebenso vernachlässigbar bzw. ohne Relevanz für die weitere Prüfung.

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die folgenden anlagebedingten Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- Es kommt zu einer dauerhaften **Flächeninanspruchnahme** von Acker und ruderalen Säumen (Gründlandbrache).
- Es kommt zu einer dauerhaften **Versiegelung** von Flächen.

Zusätzliche **Zerschneidungs- und Kulissenwirkungen** werden nicht erwartet, da sich die Fläche im Süden und Westen bereits in unmittelbarer Siedlungsrandlage befindet und in nördlicher und östlicher Richtung eine Eingrünung durch Gehölzbestände gegeben ist.

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es entstehen betriebsbedingte Wirkungen in Folge der zukünftigen Nutzung des Geltungsbereichs als Wohngebiet in einem für ein Wohngebiet üblichen Umfang, welche das Maß durch die bestehenden Vorbelastungen am Siedlungsrand von Breddorf nicht wesentlich übersteigen werden.

5.3 Erschließung und Baustelleneinrichtung

Als Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden voraussichtlich ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereichs genutzt werden, die im Zuge der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ohnehin in Anspruch genommen werden.

5.4 Projektwirkungen - mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Als grundsätzliche Projektwirkungen durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Nutzung sind hinsichtlich der gesetzlich geschützten Tiere und Pflanzen insbesondere folgende Beeinträchtigungen theoretisch denkbar:

- Teilweise Entnahme des Baumbestandes, Neuversiegelung von Flächen, Isolierung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen, baubedingte Störungen:
 - o baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
 - o Inanspruchnahme funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch Bau und Anlagen, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]
 - o Erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störwirkungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize)

Die hier beschriebenen Wirkungen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

6 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

6.1 Allgemeines

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten zusammen. Dieses Artenspektrum kann auf einige Arten reduziert werden. Dies sind Arten, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.^{6,7} Dies sind Arten,

- die im Land Niedersachsen gemäß den Roten Listen ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen. Die Prüfung erfolgt anhand des "Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten"³,
- die gemäß NLWKN (2015)³ zwar im Bereich auftreten könnten, die aber aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

6.2 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten

⁶ BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Anlage 1. Im Auftrag der Obersten Baubehörde - erarbeitet von Froelich & Sporbeck - Umweltplanung und Beratung.

⁷ LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck, 20.09.2010. Potsdam.

zusammen. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird angeführt, ob ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

Tabelle 6-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Im Rahmen der Bestandserfassung im Februar 2022 wurden keine relevanten Arten festgestellt. Aufgrund des allgemeinen Artenrückgangs und der Biotopausstattung sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten ist ein solches Vorkommen auch nicht zu erwarten.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant
Käfer	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen bzw. Gehölzstrukturen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche und Verbreitung der geschützten Käferarten nicht erwartet.	nicht relevant
Heuschrecken	Die in Niedersachsen geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN ³ zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet vor.	nicht relevant
Libellen	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten nicht erwartet.	nicht relevant
Aquatische Fauna	keine Gewässer im UG	nicht relevant
Amphibien	Für alle geschützten Arten haben die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine besondere Eignung als Lebensraum.	nicht relevant
Reptilien	Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN ³ zur Verbreitung sind für diese in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (Hochmoor) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) auch keine besonderen Vorkommen für das UG zu erwarten.	nicht relevant
Säuger	Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, oder Zwergfledermaus im UG ist potenziell möglich. Ein potenzielles Quartier wurde über die Sichtkontrolle der Bäume im Februar 2022 festgestellt. Die mögliche Betroffenheit von dem geplanten Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen.	relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen weiterer, streng geschützter Säugetierarten wie Fischotter, Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legt die Habitatausstattung und Siedlungsrandlage es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren. Die meisten dieser Arten wären auch aufgrund der Projektwirkungen nicht betroffen, da diese mobil genug sind, auszuweichen. Die hier vorliegenden punktuellen Habitatverluste lägen weit unter einer Relevanzschwelle.	nicht relevant
Vögel	Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass im Gehölzbestand des Geltungsbereichs Europäische Vogelarten vorkommen. Die mögliche Betroffenheit von gehölzbrütenden Vogelarten von dem geplanten Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen.	relevant

6.3 Auswahl relevanter Arten und Darlegung der Betroffenheit

6.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hier: Fledermäuse

Im Siedlungsrandbereich ist insbesondere z. B. ein Vorkommen der wenig licht- und lärmempfindlichen **Zwergfledermaus** möglich. Diese nutzt vor allem Quartiere an Gebäudestrukturen. Eine Nutzung von Baumhöhlen im benachbarten Wald oder der Feldhecke als Tagesversteck/Zwischenquartier ist möglich. Dass weitere Arten, die auch Siedlungsgebieten vertreten sind, **wie Großer Abendsegler oder Breitfügfledermaus** den Vorhabenbereich überfliegen ist grundsätzlich ebenso nicht ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten, die sowohl Quartiere in Gehölzen als auch in Gebäudestrukturen beziehen und in Niedersachsen verbreitet sind, sind **Kleiner Abendsegler, Langohren und Bartfledermäuse**. Der Wald(rand) und die vorhandene Feldheckenstruktur im UG stellen in Verbindung mit der vorgelagerten Ackerfläche und Ruderalflsäumen eine potenzielle Leitstruktur für den Fledermausjagdflug dar. Diese Strukturen sind geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource. Bäume mit Höhlungen, Stammrissen oder Rindenabplatzungen im UG können für Fledermäuse geeignete Quartiere darstellen.

Da keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen sind und der Waldabstandsbereich von einer Bebauung freigehalten wird, ist weder mit erheblichen Beeinträchtigungen der Jagdlebensräume noch mit Quartierverlusten zu rechnen. In Bezug auf bau- und betriebsbedingte Wirkungen sind Vorbelastungen durch die

Siedlungsnähe (Tötungsrisiken, Licht) zu berücksichtigen. Die verbleibenden Vorhabenwirkungen betreffen insgesamt alle Arten gleichermaßen, weshalb diese zusammenfassend, als Gilde, betrachtet werden können.

6.3.2 Europäische Vogelarten

Brutvorkommen gefährdeter, streng geschützter und in Anhang I der VSchRL geführter Arten werden insbesondere im angrenzenden Wald und in der Feldhecke am Ostrand des Geltungsbereichs erwartet. Im Bereich der westlich und südliche gelegenen Siedlungsflächen können störungsempfindliche Arten aufgrund der Lärmwirkungen und Bewegungsreize ausgeschlossen werden. Es werden insgesamt vorwiegend ubiquitäre, nicht gefährdete Arten der an Gehölze gebundenen Avifauna im Siedlungsbereich wie **Amsel, Rabenkrähe, Ringeltaube** etc. erwartet. Ebenso werden keine besonders nistplatz- bzw. nesttreue Arten vermutet.

Die zentrale Ackerfläche des Vorhabenbereichs ist potenziell geeignet, ein Habitat für Offenlandbrüter darzustellen. In Bezug auf die gefährdete **Feldlerche** ist diesbezüglich eine eingehendere Potenzialanalyse erforderlich. Die Reviergröße von Feldlerchenrevieren ist von der Ausstattung des Reviers abhängig. Optimal ausgestattete Reviere sind etwa 0,8 ha groß (vgl. JEROMIN 2002⁸), Reviere in Monokulturen mithin deutlich größer (bis zu 20 ha, vgl. JEROMIN 2002⁸). Für den benachbarten Landkreis Heidekreis wird eine durchschnittliche Reviergröße von 4 ha angenommen. Im Heidekreis sind dabei überwiegend schlechte Habitatbedingungen vorzufinden. Dabei sind Meideabstände von durchschnittlich 100 m zu Waldrändern, Baumreihen und Siedlungsrändern zu erwarten.⁹ Die hier zu betrachtende Ackerfläche ist 2 ha groß und war zum Kartierzeitpunkt mit Mais bestellt. Sie ist vollständig umgeben von Wald, Heckenstrukturen oder Siedlungsflächen. Der Abstand zwischen den Siedlungsflächen im Westen und der durchgehenden Feldhecke im Osten beträgt etwa 130 m. Der Waldrand im Norden liegt in einer Entfernung von etwa 150 m vom südlichen Siedlungsrand. Unter Berücksichtigung der geringen Schlaggröße und des o. g. Meideabstands zu angrenzend vorhandenen Wald- und Siedlungsränder sowie der Baumreihe verbleibt im Zentrum des Geltungsbereichs kein geeignetes Revierpotenzial. Davon ausgehend kann angenommen werden, dass eine

⁸ JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase (Dissertation der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel).

⁹ Untere Naturschutzbehörde Landkreis Heidekreis (2021): Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Heidekreis, Kompensationsanforderungen für den Verlust von Feldlerchenbruthabitaten/-revieren, Stand: Januar 2021.

Besiedlung durch die Feldlerche im Vorhabenbereich mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Das dargelegte fehlende Lebensraumpotenzial für die Feldlerche dient als Indiz für das Fehlen weiterer Offenlandbrüter, einschließlich gefährdeter Arten wie dem Kiebitz oder dem Wiesenpieper, im Vorhabenbereich. Eine **vertiefende Betrachtung** dieser Gilde ist daher **nicht erforderlich**.

7 Abprüfen der Verbotstatbestände

7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, hier: Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art: Langohr ¹⁾ (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art	Rote Liste-Status <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland ¹⁰ (Großer Abendsegler: V; Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus: 3, Kleiner Abendsegler: D) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen ¹¹ (Zwergfledermaus: 3; Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus: 2, Kleiner Abendsegler: 1) Einstufung Erhaltungszustand Nds. ^{12,13} <input checked="" type="checkbox"/> günstig (Zwergfledermaus) <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig (Rauhaufledermaus)
Die Geschwisterarten Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) lassen sich im Feld akustisch nicht voneinander unterscheiden und werden daher als "Langohr" zusammengefasst. <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (alle Arten der Gilde)	
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten Breitflügelfledermaus: "Die bevorzugten Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Weiterhin wird an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden gejagt. Die Art ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart (Hausfledermaus). Als Wochenstubenquartiere werden Verstecke hinter Fassaden- oder Schornsteinverkleidungen, Attika, oder dem Firstbereich von Ziegel- und Schieferdächern besiedelt. Winterquartiere befinden sich in Holzstapeln oder Zwischenwänden (Spaltquartiere) von Gebäuden" (NLWKN 2010 ¹²). Großer Abendsegler: "Die Art nutzt als Sommer- und Winterquartiere Baumhöhlen. Daher werden als bevorzugter Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen besiedelt. Dazu zählen z. B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, oder alte Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Die Art ist ein Insektenjäger des offenen Luftraumes und jagt häufig über den Baumwipfeln" (NLWKN 2010 ¹³).	

¹⁰ MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).

¹¹ HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. Naturschutz und Landespflege Niedersachsen 26: 161-164.

¹² NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRT-SCHAFT; KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stand: Juli 2010.

¹³ NLWKN (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Stand: Juli 2010.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Langohr¹⁾ (*Plecotus auritus/Plecotus austriacus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Kleiner Abendsegler: "Der Kleine Abendsegler ist ein ausgesprochener Waldbewohner, der sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Baumhöhlen bezieht. Im Vergleich zum Großen Abendsegler ist die Art enger an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Als Lebensraum dienen dementsprechend alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere in Form von Höhlen, Rissen und Spalten bieten. Als Jagdgebiete werden neben Wäldern und waldartigen Parks auch Alleen und Baumreihen an Gewässern genutzt, gejagt wird ober- und unterhalb der Baumkronen. Die Art bevorzugt dabei Gebiete mit sehr hoher Insekten-dichte. Der Kleine Abendsegler ist ein Fernwanderer. Zwischen Sommer- und Winterlebensraum können über 1.000 km Entfernung liegen. Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Ende August besetzt, die Paarungszeit beginnt ab Mitte August" (NLWKN 2010¹³).

Langohr (Braunes/Graues Langohr): "Beide Arten können im Sommer Laub- und Nadelwälder und zusätzlich in Gärten und in der Nähe von Siedlungen vorkommen. Das Graue Langohr meidet i. d. R. große Waldbereiche. Die typischen Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche und strukturierte (Kultur-)Landschaften und Obstgärten. Als Wochenstubenquartiere dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume und Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwände. Das Graue Langohr wird auch als "Hausfledermaus" bezeichnet, da die Art bevorzugt in Gebäuden die Quartiere bezieht. Es werden zudem auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. Die Überwinterung findet in Spalten und Ritzen bei Temperaturen von z. T. geringfügig über dem Gefrierpunkt (0 bis 10°C)" (NLWKN 2010¹²).

Rauhautfledermaus: "Die Art bevorzugt als "Waldfledermaus" struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem ausgeprägt strukturierten gewässerreichen Umland. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen und Spaltenquartieren wie hinter loser Rinde, Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, Fensterläden oder Fassadenverkleidungen. Die Art gilt als ausgewiesene Wanderungsfledermaus, die ihre Sommerlebensräume zum Winter verlässt. Als Winterquartiere dienen Gebäude, Ställe, Felsspalten, Mauerspalten oder Baumhöhlen" (NLWKN 2010¹²).

Zwergfledermaus: "Die Art ist ein typischer Kulturfolger und anspruchslos. Daher werden die dörflichen als auch städtischen Umgebungen als Lebensraum genutzt. Als geeignete Wochenstubenquartiere eignen sich Gebäude (z. B. Spalten hinter Verkleidungen) und Felswandspalten. Zur Überwinterung werden Kirchen, Keller, Stollen und Felsspalten aufgesucht. Die Jagdgebiete befinden sich in Parkanlagen, Biergärten, Alleen, Innenhöfe mit viel Pflanzenbewuchs, Uferbereiche von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege" (NLWKN 2010¹²).

2.2 Verbreitung in Deutschland/in NiedersachsenDeutschland:

Die Arten der Gilde kommen mit unterschiedlichen Verbreitungsschwerpunkten in Deutschland vor.

Niedersachsen:

Breitflügel-Fledermaus: "Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Bevorzugt kommt die Art im Tiefland und im Bergland entlang von größeren Flusstälern vor" (NLWKN 2010¹²).

Großer Abendsegler: "Die Art reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen und kommt in ganz Niedersachsen bis in die Harzhochlagen vor. Im waldarmen nordwestlichen Tiefland kommt die Art nicht häufig vor" ((NLWKN 2010¹³).

Kleiner Abendsegler: " Die Art ist im gesamten Land bis auf im äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, kommt aber nicht so häufig vor wie der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen" (NLWKN 2010¹³).

Langohr (Braunes/Graues Langohr): "Beide Arten reproduzieren sich regelmäßig in Niedersachsen. Das Braune Langohr ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte. Wohingegen das Graue Langohr ein Schwerpunkt-vorkommen in Südniedersachsen hat." (NLWKN 2010¹²).

Rauhautfledermaus: "Die Art kommt verstreut vor und reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen (NLWKN 2010¹²).

Zwergfledermaus: "Die Art ist weit verbreitet und reproduziert sich regelmäßig in Niedersachsen. Die Trennung der Zwergfledermaus und der Mückenfledermaus erfolgte erst ab 1999. Aus diesem Grund

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Langohr ¹⁾ (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<i>kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Quartiere der Mückenfledermaus zuzuordnen sind. Das Gesamtbild ändert sich jedoch aufgrund der eher seltenen Mückenfledermaus nicht. Es zeichnet sich ab, dass die Mückenfledermaus sehr viel seltener vorkommt als die Zwergfledermaus" (NLWKN 2010¹²).</i>	
2.3	Verbreitung im Untersuchungsraum
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
<i>Es wurden u. a. das Fledermausinformationssystem BATMAP (2022⁴) ausgewertet und eine Potentialabschätzung durchgeführt.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Die im Vorhabengebiet vorkommenden Fledermausarten können den bauzeitlich aufgestellten Baumaschinen mithilfe der Ultraschallortung ausweichen, sodass keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos besteht. Die Bauarbeiten finden tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Zudem ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen durch Lichtwirkungen entstehen. In der Winterperiode, wenn ggf. auch tagsüber Beleuchtungen notwendig werden, befinden sich die Fledermausarten in der Ruhephase. Gleiches gilt für baubedingte temporäre Schallemissionen, die durch die Bauarbeiten auftreten könnten. Zur Zeit der stattfindenden Bauarbeiten befinden sich die Fledermäuse außerhalb der Aktivitätsphase.</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Langohr¹⁾ (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)</p>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Vorhabenbedingt werden keine Bäume, Gehölzbestände oder Gebäude, die als Quartiere für die Fledermäuse dienen könnten beseitigt. Die direkte Inanspruchnahme von Sommer- und Winterquartieren kann daher ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden (s. 3.3).</i></p> <p>Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Die Bauarbeiten finden tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Es kommt daher zu keinen erheblichen Störungen durch Lichteinwirkungen oder Schallemissionen während der Wanderungszeiten von einzelnen Arten und auch während der Wochenstubenzeit werden Störungen durch baubedingte Tötungen und Verletzungen ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Es kommt zu einem begrenzten Wegfall von Offenland. Jedoch stellt die Ackerfläche keinen besonderen Jagdlebensraum für die nachgewiesenen Arten dar (kaum Insekten). Gleichzeitig kommt es mit der am Waldrand geplanten Streuobstwiese zu einer Verbesserung des Nahrungsangebots für Fledermäuse. Durch das Vorhaben wird keine negative Veränderung des Jagdlebensraumes für die nachgewiesenen Fledermausarten erwartet.</i></p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Es werden keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwartet, da Störungen, Tötungen und Verletzungen während der Wanderungs- und Wochenstubenzeit sowie zur nächtlichen Aktivitätszeit ausgeschlossen werden können.</i></p> <p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</p>
<p>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</p>

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Langohr ¹⁾ (<i>Plecotus auritus/Plecotus austriacus</i>), Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2 Europäische Vogelarten, hier: Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter

Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling (Vorwarnliste ¹⁴), Gartengrasmücke (gefährdet), Goldammer (gefährdet), Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mäusebussard (streng geschützt), Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sperber (streng geschützt), Tannenmeise, Waldohreule (streng geschützt), Zaunkönig und Zilpzalp	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (a): <i>nein</i>
	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (b): <i>nein</i>
	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (c): <i>nein</i>
<p><i>Es sind überwiegend keine gefährdeten, streng geschützten oder besonders nest- oder nistplatztreuen Arten zu erwarten. Potenziell gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten der Gilde sind nicht von Gehölzentnahmen betroffen.</i></p> <p><i>Es sind keine Reviere von Arten, die empfindlich auf strukturelle Veränderungen im Umfeld ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte reagieren, betroffen. Es handelt sich zudem zugleich um typische kulturfolgende Arten, die gegenüber bau- und betriebsbedingten Wirkungen relativ störungsunempfindlich sind und eine geringe Fluchtdistanz haben. Diese werden ihre Reviere nicht aufgrund der baubedingten Vorhabenwirkungen aufgeben und sind aufgrund gering ausgeprägter Reviertreue leicht in der Lage, ihre Reviere zu verlagern.</i></p>	

¹⁴ KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 202. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022.

<p>Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling (Vorwarnliste¹⁴), Gartengrasmücke (gefährdet), Goldammer (gefährdet), Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mäusebussard (streng geschützt), Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sperber (streng geschützt), Tannenmeise, Waldohreule (streng geschützt), Zaunkönig und Zilpzalp</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (a): <i>nein</i></p> <p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (b): <i>nein</i></p> <p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (c): <i>nein</i></p>
<p>a) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><i>Nein:</i></p> <p><i>Es kommt zu keinen Gehölzbeseitigungen und damit zu keinen Tötungen. Solche könne zudem vermieden werden, indem zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Gehölzbeseitigungen generell außerhalb der Brutzeiten der ggf. betroffenen Gehölzbrüter stattfinden (s. Kapitel 8). Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht abzuleiten.</i></p>	
<p>b) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p><i>Nein:</i></p> <p><i>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem in Form von akustischen oder optischen Reizen auftreten. In Bezug auf den Teilverlust eines Nahrungshabitats (Acker) durch Überbauung geht im Verhältnis zum Aktionsraum der Arten (Bsp. Waldohreule: Raumbedarf zur Brutzeit: <150-600 ha; Aktionsradius bis 2,3 km (FLADE 1994¹⁵: 575)) nur ein geringfügig kleiner Teil verloren bei gleichzeitiger Aufwertung durch die Anlage einer Streuobstwiese. Ursächlich für diese Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben des Bodens). Eine weitestgehende Vermeidung baubedingter Störungen ist durch entsprechende Rodungs- und Baubetriebszeiten möglich. Die genannten Arten zählen zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012¹⁶). Durch Erhalt der Gehölzstrukturen und Einhaltung eines entsprechenden Waldabstandes wird keine vorhabenbedingte Revierverlagerung prognostiziert. Es werden damit in keinem Fall Brutreviere dauerhaft beseitigt und eine Vertreibungswirkung, die zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen führen könnte, kann ausgeschlossen werden. Nur eine solche Verschlechterung wäre als erhebliche Störung zu betrachten. Gleichzeitig handelt es sich bei den genannten Arten um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Dies gilt gleichfalls für höhlenbewohnende Arten wie bspw. den Buntspecht. Mögliche spätere Gehölzbeseitigungen finden bei Einhaltung des § 39 (5) BNatSchG im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit statt, sodass keine aktuell genutzten Fortpflanzungsstätten verloren gehen. In dem Fall sollten allerdings ergänzend vorsorgliche Hinweise des Kapitels 9 berücksichtigt werden (Kontrolle auf Baumhöhlen und Horste und ggf. Ersatz bzw. weitergehende Bauzeitbeschränkungen).</i></p>	

¹⁵ FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, S. 575.

¹⁶ GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur 2012) - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/ 2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.

<p>Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling (Vorwarnliste¹⁴), Gartengrasmücke (gefährdet), Goldammer (gefährdet), Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mäusebussard (streng geschützt), Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sperber (streng geschützt), Tannenmeise, Waldohreule (streng geschützt), Zaunkönig und Zilpzalp</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (a): <i>nein</i></p> <p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (b): <i>nein</i></p> <p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (c): <i>nein</i></p>
<p><i>Damit ergeben sich für die genannten Vogelarten aus bau- und betriebsbedingten Störungen insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen, zumal es sich vorwiegend um keine gefährdeten Arten bzw. Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste oder lärmempfindliche Arten handelt. Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des Artenschutzrechts zu betrachten wäre. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</i></p> <p>c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><i>Nein:</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt keine direkte Zerstörung genutzter Nester vor.</i></p> <p><i>Grundsätzlich ist nicht ausgeschlossen, dass durch das Vorhaben Brutreviere verlagert werden. Da es sich zum Großteil um verbreitete ungefährdete Arten handelt, die sich zudem durch keine besondere Nest- oder Nistplatztreue auszeichnen, ist ein vorgezogener Ausgleich für solche Arten nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Für diese ungefährdeten Arten stellt der Verlust einer Lebensstätte im Untersuchungsgebiet keine erhebliche Störung dar bzw. es liegt keine Verschlechterung der lokalen Populationen vor, da die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang des Untersuchungsgebiets, in welchem genügend Gehölzstrukturen vorkommen bzw. erhalten bleiben, nicht unterbrochen werden. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Neststandort bei vorhabenbedingtem Ausweichen nutzbar sind.</i></p> <p><i>Zwar ist bei den potenziell betroffenen Arten zum Teil eine gewisse Ortstreue ausgebildet, es besteht jedoch auch die Fähigkeit zu Umsiedlungen.</i></p> <p><i>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für diese Arten damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht abzuleiten ist.</i></p>	

8 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung

Vorhabenbedingt sind **keine artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** erforderlich.

Sollte sich im Rahmen der späteren Bauausführung jedoch ergeben, dass, abweichend vom derzeitigen Kenntnisstand Gehölzbeseitigungen erforderlich werden, wird zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG vorsorglich auf folgende Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen hingewiesen.

Fledermäuse

- Die Entfernung von Gehölzen erfolgt bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.
- Vorsorglich ist vor Rodung der Gehölzbestände eine Kontrolle auf durch Fledermäuse besetzte Baumhöhlen durchzuführen. Sofern ein Besatz festgestellt werden sollte, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Brutvögel

- Die Entfernung von Gehölzen erfolgt bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.
- Die Brutzeit des Mäusebussards und der Waldohreule kann im Januar/Februar mit dem nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Fällzeitraum überlagern. Deshalb sind, sofern Fällungen im Januar oder Februar durchgeführt werden sollen, in diesen Monaten die betreffenden Gehölzbestände vor der Fällung auf einen Besatz mit Mäusebussard oder Waldohreule zu kontrollieren.
- Der Verlust potenzieller Lebensstätten von Höhlenbrütern ist durch das Aufhängen von zwei Höhlenbrüter-Nistkästen an geeigneten Stellen im verbleibenden Baumbestand vor Beginn der auf die Rodung folgenden Brutzeit zu ersetzen.

Ergänzende Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna
(s. Begründung):**Fledermäuse**

- Im Plangebiet sind insektenfreundliche Straßenbeleuchtungen (Natriumdampfhochdrucklampen oder warmweiße LED's) bei der Ausführungsplanung im Bereich der Verkehrsflächen zu verwenden.

Brutvögel

- Die Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen hat im Zeitraum zwischen dem 1. September und Ende Februar zu erfolgen. Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden.

9 Fazit

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ausschließen. Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie eine weitere Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG sind entsprechend nicht erforderlich.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Bearbeitet:

Dipl.-Ing. (FH) Anne Zorn
Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 5822-A

Oyten,

Prof. Dr.-Ing. Jörn Anselm